

Satzung

für „*Weitblick*“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „*Weitblick*“.
2. Er hat den Sitz in 47665 Sonsbeck, Grenzdycker Straße 27, Ort der Geschäftsleitung.
3. Er wird beim Amtsgericht Kleve / Vereinsregister unter VR.-Nr.: 31188 mit dem Zusatz „eingetragener Verein“(e.V.) geführt.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.AO).

2. Der Verein bezweckt insbesondere die Entwicklungsförderung in der Kinder und Jugendhilfe. Dies geschieht auf der Grundlage des Kinder und Jugendhilfegesetzes (KJHG, SGB VIII).

In der Zusammenarbeit mit Schulen, Vereinen, Institutionen, Behörden sowie dem zuständigen Jugendamt gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen, Familien und jungen Erwachsenen kreative, beziehungs-, bedarf-, und ressourcenorientierte Hilfesettings gem. **§§ 27 ff KJHG** zu entwickeln.

3. Zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele wird der Verein wie folgt tätig:

- a) Errichtung einer Beratungsstelle für Erziehungsfragen und psychologischen Beratungs-Dienst.
- b) Entwicklung von ambulanten und stationären Erziehungsangeboten.
- c) Errichtung und Unterhaltung eines Jugendtreffs und /oder Jugendwerkstatt.
- d) Entwicklung von Streetworker-Tätigkeiten.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über den Antrag der Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Geschäftsjahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen vor Jahresende.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss jedoch vor der Beschlussfassung, Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache 2/3 Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende
- einem Geschäftsführer/in
- Schriftführer/in
- Kassenwart/in
- pädagogische Leitung
- psychotherapeutische Leitung

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- zweiter Kassenwart/in
- Jugendwart/in
- vier Beisitzer/in
- zwei Mitglieder aus den Reihen der Kinder und Jugendlichen

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/Die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restlich andauernde Amtszeit des Ausgeschiedenen.

6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte, haupt- oder nebenamtliche Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:
Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- Verwirklichung der Vereinsziele gemäß §2 der Satzung.
- Planung und Durchführung der entsprechenden Maßnahmen.
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- d) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
- e) Erstellung der jährlichen Bilanz und des Jahresberichtes
- f) Bestellung eines Kassenprüfers, der den Jahresabschluss zu prüfen hat
- g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- h) Personalentscheidungen innerhalb des Geschäftsplans
- i) Information an die Mitglieder, soweit Satzungsänderungen erforderlich sind, um den Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins zu gewährleisten.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt (sowie nach Bedarf).

Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweissicherungszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

8. Es wird ein aus 2 Personen bestehender Beirat aus der Mitte der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere die Verbindung zwischen Mitgliederversammlung und Vorstand aufrecht zu erhalten. Die Beiratsmitglieder sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und sind hierzu einzuladen. Die Beiratsmitglieder haben im Vorstand keine Stimme.

9. Zum Zwecke der Mitbestimmung durch Minderjährige, wird ein eigenständiger Jugendvorstand von den jüngeren Mitgliedern gewählt. Der oder die Vorsitzende ist zu jeder Vorstandssitzung einzuladen und hat in den Gremien volles Stimmrecht.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Es gilt das Datum des Poststempels oder der Tag der Versendung der E-Mail. In der Einberufung werden Versammlungsort und die Versammlungszeit bekannt gegeben. Einzuladen sind die Mitglieder des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 35% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei

Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Aufgaben des Vereins
- b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- c) Beteiligung an Gesellschaften
- d) Aufnahme von Darlehen
- e) Mitgliedsbeiträge
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

Jede Satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

a) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkten bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

b) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

a) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.

b) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Schlupfloch e.V.
Verein für Kinder und Jugendhilfe
Werner-Wild-Str. 7A
47137 Duisburg

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.